

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1960**

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Klaus Klinckhamer
Postfach 7121
24171 Kiel



Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT / PERSONAL / UMWELT

25. Februar 2011

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1067
Ihr Zeichen: L 212 mit Schreiben vom 10.02.2011**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden und -vereinen vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände und Vereine basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des Landeswaldgesetzes.

Übereinstimmend mit unseren betroffenen und beteiligten Fachverbänden und Vereinen stellt der LSV S.-H. fest, dass der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf die von den Schlittenhundesportlern vorgebrachten Bedenken und Anregungen gänzlich unberücksichtigt lässt.

Zu § 17 Betreten des Waldes:

Siehe beigefügte Ausführungen der Stellungnahme des LSV S.-H. vom 07. Oktober 2010 (Anlage), die gleichlautend auch für diese Stellungnahme vorgebracht werden.

Zu § 18 Reiten im Wald:

Soweit dieser überarbeitete Gesetzesentwurf Änderungen gegenüber dem im Oktober vorgelegten Gesetzesentwurf vorsieht, wird zudem durch den Pferdesportverband Schleswig-

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo–Do 9.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Holstein (PSH) kritisiert, dass diese Änderungen sogar eine weitere Einschränkung und Verschlechterung der Reit- und Fahrmöglichkeiten darstellen.

Der Gesetzentwurf im Oktober sah noch fünf Erlaubnistatbestände für das Reiten im Wald (§ 18 Reiten im Wald) vor. Der überarbeitete Vorschlag weist unter Ziffer 1 bis 3 nur noch drei Möglichkeiten aus.

Entfallen soll mit der ursprünglich vorgesehenen Ziffer 2 des Abs. 1 gerade die einzige Regelung, die zu einer Verdichtung des Reitwegenetzes hätte beitragen können, dass auch nicht ausgewiesene Verbindungswege zum Reiten genutzt werden können, wenn sie trittfest sind. Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein hatte angeregt, die in den letzten beiden Sätzen des 1. Absatzes nach Ziffer 5 vorgesehene Ausweisungsregelung zu streichen. Stattdessen soll nun gerade die Regelung entfallen, dass Verbindungswege auch genutzt werden dürfen, wenn sie nicht ausgewiesen sind. Wenn die Landesregierung ernsthaft die Förderung des Reittourismus und des Reitens im Walde beabsichtigt, dann muss zumindest die Regelung bestehen bleiben, dass alle trittfesten Verbindungswege genutzt werden dürfen, auch wenn sie nicht gekennzeichnet sind.

Die jetzt vorgesehene Fassung ist nicht dazu geeignet, das Reiten im Walde zu fördern. Der Verwaltungsaufwand durch die Ausweisungspflichtigkeit ist erheblich und unnötig. Nach den Erfahrungen des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein wird es Definitionsstreitigkeiten zu der Frage geben, ob Trittschäden bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität zu erwarten sind. Diese Formulierung lässt einen viel zu hohen Auslegungs- und Ermessensspielraum, der unnötig und weit entfernt von einer klaren, objektiv nachvollziehbaren Regelung ist. Die Forstbehörden können mit dem Argument die Auszeichnung der Verbindungswege verweigern, dass die Wege angeblich nicht trittfest sind, auch wenn die Wege durch die Nutzung tatsächlich keinen nennenswerten Schaden nehmen würden. Allein der unnötige, erhebliche Verwaltungsaufwand wird aufgrund der geringen Personalkapazitäten zur Folge haben, dass sich die Ausweisung von zusätzlichen Reitwegen (Verbindungswegen) jahrelang hinziehen wird. Die jetzt vorgesehene Regelung ist nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein fordert eine klare, eindeutige Regelung, wie in den Bundesländern Niedersachsen, Brandenburg oder Bayern, die es jedem Reiter ermöglicht, zu erkennen ob er den Weg zum Reiten nutzen darf.

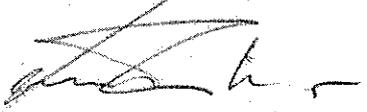
Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein weist auch noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass der Rechtsanspruch nach § 18 Abs. 2 der geltenden Regelung nicht entfallen darf, wenn durch die Neuregelung das Reiten im Wald nicht sogar eine noch stärkere Einschränkung erfahren soll. Dieser Rechtsanspruch ist für die Erhaltung und Schaffung von Reitwegen insbesondere im Privatwald unverzichtbar. Nach allen Erfahrungen des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein in Verhandlungen mit Waldbesitzern kann nur ein klar geregelter gesetzlicher Rechtsanspruch die Situation verbessern. Wenn dieser Rechtsanspruch entfällt, wäre nicht einmal der bisher erreichte Stand gesichert. Wenn zudem § 18 Abs. 3 und 4 entfallen, wird den Pferdesportlern die letzte Möglichkeit genommen, der Einrichtung von Reitwegen gegen-

über unwilligen Waldeigentümern entgegen zu treten. Die durch den PSH abgeschlossene freiwillige Vereinbarung mit dem privaten Waldbesitzerverband hat nicht einmal eine rechtlich bindende Wirkung für die Mitglieder des Verbandes. Die übrigen privaten Waldbesitzer sind an die Vereinbarung ohnehin nicht gebunden. Leider haben die getroffenen freiwilligen Vereinbarungen bisher in keinem Fall dazu geführt, tatsächlich neue Reitwege im Privatwald zu generieren. Wenn der gesetzliche Rechtsanspruch jetzt auch noch wegfallen soll, dann wird die Gesetzesnovelle zu einer Verschlechterung der Situation für das Reiten im Walde führen und nicht zu einer Förderung des Reittourismus.

In aller Form und Höflichkeit möchte der PSH daran erinnern, dass § 14 BWaldG als Richtlinie für die Gesetzgebungskompetenz zu beachten ist. Eine Einschränkung des Rechtes zum Betreten des Waldes und gleichgestellter Rechte darf nach Abs. 2 nur aus **wichtigem Grund** erfolgen. Für den PSH ist kein Grund ersichtlich, dass die Landesregierung nicht die bundesgesetzliche Regelung direkt in seine Bestimmungen übernimmt, so wie der Landesgesetzgeber von Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. Es gibt keinen wichtigen Grund, das Reiten auf Verbindungswegen, die nicht ausgezeichnet sind, nicht zu gestatten. Es gibt keinen wichtigen Grund, den in der geltenden Gesetzesfassung normierten Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Reitwegen in ausreichendem Umfang zu streichen. Kein wichtiger Grund hindert den Landesgesetzgeber, Erlaubnistatbestände für das Gespannfahren im Wald in das Gesetz aufzunehmen, so wie es in anderen Bundesländern mit Erfolg praktiziert wird. Der PSH kann keinen wichtigen Grund nach § 14 Abs. 2 BWaldG erkennen, der dagegen spricht, die in der Stellungnahme des LSV S.-H. vom 07.10.2010 vorgeschlagene Gesetzesfassung zu übernehmen.

Zu diesem Zweck fügen wir diese Stellungnahme (Ausführungen zu § 18 Reiten im Wald, Anlage) nochmals an.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Dr. Sven Reitmeier

ANLAGE

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. - Winterbekar Weg 49 - 24114 Kiel

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Dirk Meynberg
Postfach 7151
24171 Kiel



Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT/PERSONAL/UMWELT

07. Oktober 2010

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landeswaldgesetzes
für das Land Schleswig Holstein (Landeswaldgesetz, LWaldG)
Ihr Zeichen: V 511 - 7403.11 mit Schreiben vom 31. August 2010**

Sehr geehrter Herr Meynberg,

der Landessportverbände Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden und -vereinen vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände und Vereine basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des Landeswaldgesetzes.

Zunächst möchten wir unserer Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass dem LSV S.-H. der vorbezeichnete Entwurf, wie mit Ihrem Hause bei derartigen Verfahren ausdrücklich verabredet, nicht im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgelegt wurde. Durch Medienberichte und gezielte Anfragen unserer Mitglieder darauf aufmerksam geworden, musste die Beteiligung vielmehr durch Abforderung der Unterlagen durch unsere eigene Initiative eingeleitet werden (wodurch sich die Stellungnahmefrist deutlich verkürzte, was bei der Beteiligung unserer ehrenamtlich vertretenen Mitglieder durchaus zu Problemen führt).

Zu § 17 Betreten des Waldes:

Durch die Schlittenhundesportvereine im LSV S.-H. wird eine Neuregelung im § 17 Betreten des Waldes vorgeschlagen:

Aufgrund der geplanten Neufassung des LWaldG, ist es wünschenswert, folgende Änderung einfließen zu lassen:

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbekar Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86-0
Fax 04 31 / 64 86-1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210-500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo-Do 9.00-15.30 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

Änderungsvorschlag

1. Abs. 1, Satz 3 sollte wie folgt geändert werden:

Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt, ist das Fahren mit Krankenfahrrädern, das Skilaufen und das Fahren mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor.

Begründung

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„... sind Natur und Landschaft ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;“

und

gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege, BNatSchG

„sind ... zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ... insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Dabei definiert das BNatSchG im § 7 Abs. Nr. 3 Begriffbestimmungen als „Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...“.

Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 14 Betreten des Waldes wird im Abs. 1 „das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ... gestattet“. In Satz 2 des gleichen Paragraphen und Absatzes wird „... das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Walde ... nur auf Straßen und Wegen gestattet.“

Durch § 14 Abs. 2 Betreten des Waldes des BWaldG erhalten die Länder die Regelungskompetenz für „Einzelheiten“ und „können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, ... einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.“

Der bisherige Text des LWaldG beschränkt sich auf das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Skilaufen sowie das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren. Nach diesem Gesetzestext ist es den Schlittenhundesportlern nicht erlaubt die Waldwege zu benutzen.

Eine gängige Definition (z.B. bei Wikipedia) beschreibt den Begriff Radfahren:
„... Der Ausdruck **Fahrradfahren** – auch **Radfahren** – bezeichnet die Fortbewegung auf einem Fahrrad. Er bezeichnet auch die Sportart Fahrrad fahren, die als Freizeitbeschäftigung, zur Erhaltung der Gesundheit oder als sportlicher Wettkampf betrieben wird...“

Das bedeutet, dass andere Formen des Fahrens gemäß derzeitiger Fassung des LWaldG ausgeschlossen sind:

Dabei gibt es eine Reihe anderer Gefährte wie z.B. den Tretroller (scooter), das pedalbetriebene Go-Cart, Skateboards, Rollschuhe, Rollerblades, Inlineskates usw. Zudem sieht man immer öfter elektromotorbetriebene Fahrräder, die meist von Senioren benutzt werden. Mit all diesen Fortbewegungsmitteln wäre laut LWaldG, das Fahren auf Waldwegen verboten. Die Trainingsgeräte der Schlittenhundesportler sind vergleichbar mit dem Roller, weil sie nur durch Pedalen vorwärts bewegt werden können.

Das Schlittenfahren im Wald mit Zugtieren ist nach derzeitiger Fassung des LWaldG nicht erlaubt.

Die Hunde sind speziell für die Zugarbeit im Schnee gezüchtet worden. Daher trifft diese Passage im Gesetzestext den Schlittenhundesport besonders hart und sollte aus dem Gesetz gestrichen werden.

Schleswig-Holstein gilt nicht gerade als ein schneesicheres Bundesland. In den letzten Jahren (Ausnahme 2010) gab es über einen längeren Zeitraum kaum so viel Schnee, dass diese Ausnahmesituation (das mit Zugtieren bewirkte Schlittenfahren) in einem Gesetz verankert sein muss.

Der Wald bietet insbesondere Läufern, Radfahrern, Skiläufern und speziell den Schlittenhundesportlern die Möglichkeit, ihren Sport auszuüben. In Schleswig Holstein gibt es leider sehr wenige Möglichkeiten auf naturbelassenen Wegen mit Hunden zu fahren.

Auf zu hartem Untergrund wie Asphalt- oder Betonwegen gibt es sehr schnell Gelenkprobleme. Auch steinige oder mit Schotter aufgefüllte Wege, führen oft zu Pfotenverletzungen. Daher ist der Schlittenhundesport auf weiche Untergründe angewiesen, wie sie auf Waldwegen zu finden sind.

Es gibt weiterhin keinen erkennbaren Grund, warum der Schlittenhundesport verboten sein soll.

Bei der Ausarbeitung der Freiwilligen Vereinbarung zu NATURA 2000 wurde die Verträglichkeit des Schlittenhundesports mit der Natur festgeschrieben. Der Schlittenhundesport fällt somit vollends unter die Definition der Erholung des oben zitierten BNatschG (vgl. § 7 Abs. Nr. 3 Begriffbestimmungen). Auch die Ziele des BNatschG (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Wege zur Sicherung dieser Ziele (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG) und die Regelungen nach § 14 BWaldG stehen einer Freigabe des Schlittenhundesports auf den Waldwegen in Schleswig-Holstein nicht entgegen.

Im Übrigen ist aus der Pressemeldung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 24.08.2010 folgendes zu entnehmen:

„... Ziel der Novelle ist es, die Regelungen des Landeswaldgesetzes auf die zwingend erforderlichen Vorschriften zu konzentrieren. Dabei soll es möglichst bürgerfreundlich ausgestaltet und den Waldbesitzenden ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit zugestanden werden...“ In Ihrem eigenen Anschreiben zu diesem Beteiligungsverfahren merken Sie zudem an, dass „...eine Beschränkung des Rechts zum Betreten des Waldes ... nicht mehr vorgesehen ist.“

Die Notwendigkeit weiterer Änderungen des § 17 Betreten des Waldes LWaldG ergeben sich durch die vorgeschlagene Änderung nicht.

Wird die o.g. Änderung durchgeführt, sind die Bezug nehmenden Passagen des § 38 ebenfalls zu ändern.

Zusätzliche Begründung:

Schlittenhundesport kann nicht in der Halle oder auf einer Rennbahn ausgeführt werden. Der Schlittenhundesport wurde seit jeher in der freien Natur ausgeführt. Es gibt verschiedene Meisterschaften in diesem Sport, die ein Training unerlässlich machen. Auch aus Tierschutzgründen ist es ein Muss, dass diese Tiere regelmäßig bewegt werden und ihrer eigentlichen Arbeit, der Zugarbeit, nachgehen können.

Die Besitzer, die Mitglieder in den Sportvereinen sind und an Veranstaltungen teilnehmen, sind verpflichtet entsprechende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

Die Hunde sind vor, während und nach dem Training angeleint.

Das Training (soweit bisher durch einzelne Gestattungsverträge geregelt) findet grundsätzlich nur bei Temperaturen unter 15 Grad statt, also in der Zeit zwischen September und März. Die Waldwege werden dabei nicht verlassen.

Seit 1999 findet im Erlebniswald Trappenkamp jährlich ein Schlittenhunderennen statt, bei dem es bisher zu keinen Zwischenfällen gekommen ist.

Neumitglieder werden durch Seminare und bei Vereinstreffen über den Umgang mit den Hunden und dem Verhalten in Wald und Flur eingewiesen und sensibilisiert.

Zu § 18 Reiten im Wald:

Durch den Pferdesportverband wird folgende Änderung vorgeschlagen:
Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein (PSH) vertritt rund 45.000 Pferdesportler im Land. Die tatsächliche Zahl aktiver Pferdesportler liegt mit 100.000 noch deutlich darüber. Die Pferdesportler sorgen pro Jahr nachhaltig für Umsatz und Wirtschaftskraft in einer Größenordnung von mindestens 350 Millionen Euro.

Die derzeitige Rechtslage beschränkt die Reit- und Fahrmöglichkeiten in den Wäldern erheblich und entspricht dem tatsächlichen Bedarf der Reiter und Fahrer nicht. Viele Bereiche von Schleswig-Holstein insbesondere im Nordosten und Osten bieten den Reitern und Fahrern keine befriedigenden Möglichkeiten. Die Menge und Qualität der Reitwege ist stark von dem jeweiligen örtlichen Engagement der Reiter und der Akzeptanz der Waldeigentümer abhängig. Daher begrüßt der Pferdesportverband Schleswig-Holstein, dass ein erklärtes gesetzgeberisches Ziel der Novelle des LWaldG der Ausbau des Reitwegenetzes ist. Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein dankt für die Unterstützung und möchte mit dieser Stellungnahme dazu beitragen, dass dieses gesetzgeberische Ziel mit der Novellierung des LWaldG auch so gut wie möglich erreicht wird.

Richtlinie für die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist § 14 BWaldG. Danach ist das Reiten im Walde auf Straßen und Wegen gestattet. Nach Absatz 2 haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Einzelheiten. Eine Einschränkung des Rechtes zum Betreten des Waldes und gleichgestellter Rechte darf nach Absatz 2 nur aus wichtigem Grund erfolgen, wie in Absatz 2 der Vorschrift aufgelistet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss sich der Landesgesetzgeber bei der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz an die in § 14 Abs. 2 S. 2 BWaldG angeführte Gesichtspunkte halten. Diese Vorschrift ist zumindest als eine Richtlinie für den Landesgesetzgeber zu beachten (BVerfG, Beschluss des 1. Senats vom 06.06.1989 – 1 BvR 921/85 -).

Höchste Rechtssicherheit wird erzielt, wenn der Landesgesetzgeber die bundesgesetzliche Regelung direkt in seine Bestimmungen umsetzt, so wie es inzwischen viele Länder praktizieren. Das Reiten im Walde ist danach auf Straßen und Wegen gestattet. Falls wichtige Gründe es erfordern, kann diese Befugnis im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes eingeschränkt werden.

Nach § 37 LWaldG Baden-Württemberg ist das Reiten im Wald auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet, außer auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Metern Breite, auf Fußwegen und Sport- und Lehrpfaden. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Forstbehörde zulassen. Nach Artikel 13 Absatz 3 Ziffer 1 des Waldgesetzes für Bayern ist das Reiten im Wald auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Das LWaldG von Brandenburg sieht in § 15 Abs. 4 vor, dass Reiten und Gespannfahren auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zulässig ist, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden kön-

nen. Nicht geritten werden darf auf Sport- und Lehrpfaden, auf Rückewegen und Waldeinteilungsschneisen. Nach dem LWaldG Hamburg ist das Reiten im Wald auf Straßen und Wegen gestattet, ausgenommen sind gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade. Auch die Landesgesetzgeber in Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen haben die Regelung des § 14 BWaldG direkt in die Landesgesetzgebung umgesetzt.

Der PSH empfiehlt dem Landesgesetzgeber von Schleswig-Holstein, die Novellierung des LWaldG zu nutzen, die Formulierung des Bundesgesetzes in die Gesetzgebung des Landes zu übernehmen. Wie die oben angeführten Bundesländer hätte dann auch Schleswig-Holstein eine klar definierte, leicht verständliche eingängige Regelung die geringstmöglichen Verwaltungsaufwand begründen würde. Schleswig-Holstein würde zu einer bundesweit wünschenswerten Vereinheitlichung der Gesetzgebung für das Reiten im Wald beitragen. Das Gesetz würde der rechtlichen Überprüfung problemlos standhalten, da es das Bundesrecht direkt umsetzt. Ergänzt werden müsste der Text des Bundesgesetzes allerdings um eine Regelung für das Gespannfahren im Wald.

Falls dieser Weg nicht gewählt werden soll, möchte der PSH ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass eine Einschränkung des Reitens im Walde nach § 14 Abs. 2 BWaldG nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Das gesetzgeberische Ziel, das mit der Einschränkung verfolgt wird, ist klar zu definieren, eine Interessenabwägung hat zu erfolgen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

In Anlehnung an den vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der PSH dann vor, § 18 des Landeswaldgesetzes zukünftig wie folgt zu fassen:

Änderungsvorschlag

§ 18 sollte wie folgt geändert werden:

§ 18 Reiten und Fahren im Wald

(1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet

- 1. auf durch Kennzeichnung oder Absprachen ausgewiesenen Waldwegen (Reitwegen),*
- 2. auf befestigten Wegen mit mindestens wassergebundener Deckschicht (- alternativ auf Fahrwegen -), die Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, verbinden (Verbindungswege),*
- 3. auf allen anderen Fahrwegen, sofern hier eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt,*
- 4. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke,*
- 5. auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.*

Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit waldbesitzenden Personen und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Waldwege können von der Nutzungsbefugnis nach Ziffer 2 nur unter der Voraussetzung ausgenommen werden, dass die waldbesitzende Person vergleichbar vernetzte Anschlusswege zum Reiten anlegt, unterhält und ausweist.

(2) Geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, sind in dem Umfang einzurichten und zu unterhalten, der dem Bedarf entspricht.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten im Walde, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, regeln.

(4) Für das Gespannfahren gelten diese Bestimmungen analog mit der Einschränkung, dass Wege nach Ziff. 1 nur bei ausreichender Breite von 2 Metern und befahrbarem Untergrund zum Fahren genutzt werden dürfen.

Begründung:

Zu § 18 Absatz 1 Ziffer 2:

1. Die Einführung des Begriffes „trittfest“ als Kriterium für die Nutzungsmöglichkeit hält der PSH für problematisch. Über diese Definition wird seit seiner Einführung in das LNatSchG vor Ort heftig gestritten, weil der Gesetzgeber keine klare Definition vorgibt. Von Wegeeigentümern wird die Ansicht vertreten, dass wassergebunden ausgebaute Wege nicht trittfest sind. Die Pferdesportler sind - nach der Auffassung des PSH zu Recht - der Meinung, dass diese Wege ohne nennenswerte Schäden beritten (und auch befahren) werden können. Mit der Einführung dieses umstrittenen Begriffs in das LWaldG würde der Streit auf die Waldflächen ausgedehnt werden.

Auch die vorgesehene Einschränkung, dass bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sein dürfen, ist äußerst problematisch. Diese Einschränkung ist nicht hinreichend bestimmt und sie eröffnet eine weitere Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Schwierigkeiten bereitet schon die Einschätzung der voraussichtlichen Nutzungsintensität. Diese wird nicht nur durch die Anzahl der Nutzer bestimmt, sondern auch durch die Eigenschaften des Pferdes, wie z.B. Gewicht und Hufbeschlag. Wesentlichen Einfluss auf die Auswirkungen der Nutzung haben auch nicht vorhersehbare Witterungsverhältnisse.

Noch schwieriger ist die Feststellung von Trittschäden, die tatsächlich auf die Nutzung durch das Reiten zurückzuführen sind. Üblicherweise werden gerade die Verbindungswege im Wald vielfältig genutzt, z.B. auch von Kraftfahrzeugen und schweren Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft. In der Praxis ist es schwierig, Schäden nachweisbar einer be-

stimmten Nutzung zuzuordnen. Hierüber streiten sogar Sachverständige. Nach den Erfahrungen des PSH sind durch den Hufschlag von Pferden verursachte Schäden jedenfalls im Vergleich zu den Schäden vollständig zu vernachlässigen, die durch die Nutzung von Kraftfahrzeugen und land- und forstwirtschaftlichen Maschinen verursacht werden.

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelung vor, wer die voraussichtliche Nutzungsintensität und die Frage beurteilen soll, dass keine Trittschäden zu erwarten sind. Nach der Auffassung des PSH muss das Gesetz so eindeutig sein, dass jeder Nutzungsberechtigte vor Ort entscheiden kann, ob er den Weg nutzen darf.

Der PSH schlägt daher vor, den umstrittenen Begriff der Trittfestigkeit zu ersetzen durch die Definition, dass zumindest wassergebunden befestigte Verbindungswege genutzt werden dürfen. Dieser Begriff stammt aus dem Wegebau und definiert dort Wege, deren Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt wird. Bei sachgerechter Herstellung und Unterhaltung dieser Wege sind durch Reiter und Fahrer keine über das zumutbare Maß hinausgehende Schädigungen zu erwarten. Dieser Begriff ist technisch definiert, so dass Pferdesportler gleichermaßen wie öffentliche und private Waldbesitzer vor Ort beurteilen können, ob der Weg nach dem Landeswaldgesetz genutzt werden darf.

Wassergebunden befestigte Wege mit Verbindungsfunktion gibt es sowohl in öffentlichen Wäldern als auch in Wäldern privater Eigentümer. Durch die generelle Freigabe würde ein dem Landeswaldanteil angemessener Wegeanteil im Wald zum Reiten und Fahren zur Verfügung stehen. Langwierige Verhandlungen und Definitionsstreifigkeiten werden vermieden. Der bürokratische Aufwand, den der Gesetzentwurf begründet, würde deutlich reduziert, ein weiterer Schritt zur Entbürokratisierung des Landes.

2. Um das gesetzgeberische Ziel der Verdichtung des Reitwegenetzes zu erreichen, wäre es sehr wichtig, die Nutzungsmöglichkeiten nicht auf Waldwege zu beschränken, die in öffentlichem Eigentum stehen. Die Schaffung eines sinnvoll verbundenen Reitwegenetzes ist nur durch die Einbeziehung von Waldflächen möglich, die in privatem Eigentum stehen. Wenn Eigentümer wassergebundene Verbindungswege nicht zur Nutzung bereitstellen möchten oder es andere Gründe wie z.B. eine hohe Nutzungsfrequenz anderer Erholungssüchender gibt, dann ist für das Reitwegenetz von wesentlicher Bedeutung, dass als Ersatz gesondert Reitwege geschaffen, ausgewiesen und unterhalten werden. Der PSH ist der Meinung, dass durch die Möglichkeit, dass die Eigentümer gesondert Ersatzwege einrichten können, wenn sie die wassergebundenen Verbindungswege nach Ziff. 2 nicht freigeben wollen, die Belastung des Eigentums so gering wie möglich gestaltet wird, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Der PSH hält die vorgeschlagene Regelung für verhältnismäßig.
3. Die im Entwurf vorgesehene Regelung einer Ausweisung in den letzten beiden Sätzen des ersten Absatzes nach Ziffer 5 ist in der Systematik unklar. Nach der Systematik des Gesetzentwurfes ist doch vorgesehen, dass alle trittfesten Verbindungswege im öffentlichen Eigentum genutzt werden können, gerade auch dann, wenn sie nicht als Reitwege gekenn-

zeichnet sind. Eine Ausweisung dieser Wege durch die untere Forstbehörde ist dann aber nicht erforderlich und sie widerspricht dem Sinn der Regelung im Absatz 1 Ziffer 2, nach der gerade auch nicht ausgewiesene Wege zum Reiten genutzt werden können.

Jedenfalls darf nach der Auffassung des PSH eine eventuell vorgesehene Ausweisung keinesfalls widerruflich gestaltet werden oder unter einem Vorbehalt stehen. Das würde dem gesetzgeberischen Ziel der Verdichtung des Waldwegenetzes entgegenstehen und die Gesetzgebungsbefugnis der Landesregierung unterlaufen.

Den Forstbehörden darf nicht die Entscheidung zugemutet - und überlassen werden, ob ein Verbindungsweg zur Nutzung ausgewiesen wird. Unklar ist nach dem Gesetzentwurf, was gelten soll, wenn die Forstbehörde einen trittfesten Verbindungsweg nicht ausweist, der nach dem Willen des Gesetzgebers zum Reiten genutzt werden darf. Die von dem Landesgesetzgeber bestimmte Nutzungsberechtigung kann nur auf demselben Weg widerrufen oder beschränkt werden: durch förmliche Gesetzgebung. Sie darf nicht durch die Verweigerung oder einen Widerruf einer Ausweisung durch die Forstbehörde unterlaufen werden.

Die Ausweisungsregelung kann eigentlich nur Ziffer 1 des ersten Absatzes betreffen (besonders gekennzeichnete Reitwege): Es wird um eine Prüfung und ergänzende Erläuterung gebeten.

Zu § 18 Absatz 2 Landeswaldgesetz

4. Der zweite Absatz ist im Vergleich zu der bisherigen gesetzlichen Regelung keinesfalls geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, das Reitwegenetz in Schleswig-Holstein zu verdichten.

Das geltende Recht nach Absatz 2 des § 18 eröffnet einen Rechtsanspruch auf die Einrichtung von geeigneten und zusammenhängenden Reitwegen, die nach geltendem Recht in ausreichendem Umfang einzurichten sind. Diese Formulierung darf nicht geändert werden, wenn das gesetzgeberische Ziel der Verdichtung des Reitwegenetzes nicht gefährdet werden soll. Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden lediglich darauf hinwirken sollen, dass geeignete Reitwege in ausreichendem Umfang eingerichtet werden. Diese Formulierung würde die Rechte der Reiter erheblich schwächen und damit die Gefahr des Verlustes von Reitwegen begründen.

Die Bemühung um einvernehmliche tragfähige Vereinbarungen muss selbstverständlich im Vordergrund der Arbeit für den Ausbau eines bedarfsgerechten Reitwegenetzes stehen. Der PSH fördert stets den vertrauensvollen Dialog der Pferdesporttreibenden mit Forstbehörden, Waldbesitzern und den Vertretern anderer Interessengruppen. Für die Arbeit, das Reitwegenetz zu erhalten und zu verdichten, ist von ganz wesentlicher Bedeutung, dass der bisherige Absatz 2 des § 18 Landeswaldgesetz notfalls einen Rechtsanspruch auf die Einrichtung geeigneter Reitwege eröffnete. Der PSH und die Regionalvertreter vor Ort bitten ganz dringend darum, diesen Rechtsanspruch zu erhalten und die Formulierung nicht zu ändern,

damit die Pferdesportvertreter auch weiterhin als kompetente Gesprächspartner mit eigenen Rechten verhandeln können. Anderenfalls droht jedenfalls langfristig ein Verlust von Reitwegen und Schaden für das Reitwegenetz.

Außerdem ist die erforderliche Verhältnismäßigkeit der Regelung im engeren Sinne eines gerechten Interessenausgleiches nur gewahrt, wenn der Einschränkung der Reitmöglichkeit im Wald die Rechtsanspruch begründende Verpflichtung der Gemeinden und Waldbesitzer gegenübersteht, für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen (BVerfG a.a.O.). Wenn die Pferdesportler entgegen der Vorgabe des BWaldG auf bestimmte Wege verwiesen werden sollen, dann muss ein Rechtsanspruch der Pferdesportler darauf begründet werden, dass diese Wege dem Bedarf entsprechend angelegt werden.

Zu § 18 Absatz 3 LWaldG

5. Zu Absatz 3 ist anzumerken, dass der PSH seinen Mitgliedern die freiwillige Kennzeichnung der Pferde empfiehlt und anbietet. Seit vielen Jahren besteht bereits ein Kennzeichnungssystem, von dem der überwiegende Teil der Mitglieder Gebrauch macht, obwohl es noch keine gesetzliche Kennzeichnungspflicht gibt. Die Überzeugungsarbeit ist mitunter zielführender, als gesetzliche Vorschriften.

Eine Abgabe für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen ist unter den Mitgliedern des PSH umstritten. Es wird eingewendet, dass von anderen Nutzungsberechtigten, wie zum Beispiel Radfahrern und Fußgängern keine Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Wegen erhoben wird. Die Investitionen für die Anlage von Fuß-, Wander- und Radwegen übersteigen in Schleswig-Holstein die Ausgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reit- und Fahrwegen um ein Vielfaches. Nach der Auffassung der Mitglieder des PSH gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für eine Ungleichbehandlung. Das gilt insbesondere, weil der Pferdesport als Wirtschaftsfaktor mindestens eine ebenso hohe Bedeutung hat, wie das Wandern und der Radsport und bei einer verantwortungsvollen Ausübung des Pferdesportes ebenso wenig nennenswerte Schäden entstehen, wie durch den Radsport oder das Wandern.

Der PSH regt daher an, der obersten Forstbehörde nicht eine diesbezügliche Regelungskompetenz einzuräumen, wie es im dritten Absatz von § 18 des Gesetzesentwurfes wieder vorgesehen ist. Der PSH hält außerdem die Formulierung des dritten Absatzes für zu unbestimmt. Wenn der Gesetzgeber eine Abgabe für das Reiten und Fahren im Wald unter Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zu Fußgängern und Radfahrern für erforderlich hält, dann müsste das im förmlichen Gesetzgebungsverfahren des Landes geregelt – und nicht der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung überlassen – werden.

Zu § 18 Landeswaldgesetz alle Absätze

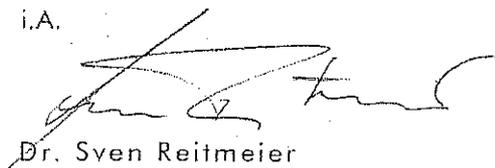
6. Dringend reformbedürftig ist das Landeswaldgesetz für das Gespannfahren im Wald. Bisher ist diese Möglichkeit nur durch einige wenige Einzelabsprachen eröffnet. Das Gespannfahren ist eine wichtige Sparte des Pferdesportes mit ständig wachsender Popularität, insbesondere durch den demografischen Wandel. Nicht nur als aktionsreicher Sport, der insbesondere die männliche Jugend anspricht, ist das Gespannfahren förderungswürdig. Gerade die Gespannfahrer tragen durch ihre Aktivitäten erheblich zu der Entwicklung eines attraktiven Tourismus und zur Bewahrung einer langen Tradition in unserem Land bei. Fahrgäste historischer Postkutschen, gemütlicher Planwagen oder repräsentativer Hochzeitskutschen genießen das umweltfreundliche Angebot der Gespannfahrer ebenso, wie die zahlreichen Besucher der vielfältigen Veranstaltungen.

Damit diese Aktivitäten überhaupt stattfinden können, müssen Pferde und Fahrer für die anspruchsvollen Aufgaben trainiert werden. Ohne die Einbeziehung des Waldes ist das nicht möglich. Die Ausbildung und das Training kann wegen der Gefahren für alle Beteiligten nicht ausschließlich im Straßenverkehr stattfinden. Solange die Gespannfahrer die Wege im Wald nicht nutzen dürfen, wird diese Sportart erheblich stärker als andere in ihrer Ausübung beeinträchtigt. Von besonderer Bedeutung ist daher der Vorschlag, die Regelungen des § 18 auf das Gespannfahren zu erweitern, oder gesonderte geeignete Regelungen aufzunehmen, die den Gespannfahrern die Nutzung von Waldwegen ermöglichen.

7. Der PSH möchte dem Landesgesetzgeber für die Unterstützung der Arbeit danken. Das gesetzgeberische Ziel, das Reitwegeneetz in Schleswig- Holstein zu verbessern zeigt, dass die erhebliche Bedeutung des Wirtschaftsgutes Pferd in Schleswig- Holstein erkannt wurde. Um als Pferde- und Reiterland bundesweit konkurrenzfähig zu bleiben, benötigen wir ein liberales, für Nutzer und Eigentümer klar definiertes Gesetz, das über Absichtserklärungen und Empfehlungen hinausgeht und tatsächlich zu einer Verbesserung der Reit- und Fahrmöglichkeiten im Wald führt. Wenn die vorstehenden Vorschläge und deren Begründungen berücksichtigt werden, kommt Schleswig- Holstein bei der Umsetzung des Anspruches ein Pferde- und Reiterland zu sein, einen sehr großen Schritt voran und hätte zukünftig ein Gesetz mit Vorbildcharakter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Sven Reitmeier